



**Ortsverein
Villingen-Schwenningen**

STATUT

Stand: 21. November 2001

SPD-Ortsverein Villingen-Schwenningen

Sängerstraße 14 • 78054 Villingen-Schwenningen
Telefon 07720/35598 • Telefax 07720/21259

I. Organisationsgrundlage

§ 1

Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), das Organisationsstatut des Landesverbandes Baden-Württemberg der SPD und das Kreisstatut des Kreisverbandes Schwarzwald-Baar sind verbindlich für den Ortsverein Villingen-Schwenningen.

II. Name, Tätigkeitsgebiet, Aufgaben des Ortsvereins

§ 2

1. Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Villingen-Schwenningen.
2. Der Ortsverein Villingen-Schwenningen umfasst das Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen.
3. Die Mitglieder des Ortsvereins müssen im Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen wohnen; über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.
4. Auf der Grundlage des Programms der Sozialdemokratische Partei ergänzt der Ortsverein die Bundes- und Landespolitik der Partei durch eine eigenständige Politik innerhalb seines Organisationsbereiches.
5. Der Ortsverein gründet fachpolitische Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

III. Organe des Ortsvereines

§ 3

Die Organe des Ortsvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ortsvereinsvorstand

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 4

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereines. Sie ist zuständig für:
 - 1.1 die Entgegennahme der Berichte
 - a) des Ortsvereinsvorstandes
 - b) der Ortsvereinskassiererin/des Ortsvereinskassierers
 - c) der Kassenrevisoren
 - 1.2 a) die Entlastung des geschäftsführenden Ortsvereinsvorstandes

- b) die Entlastung der/des OrtsvereinskassiererIn/Ortsvereinskassierer
 - 1.3 die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Gemeinderatsfraktion
 - 1.4 Entgegennahme der Berichte der fachpolitischen Arbeitskreise und der Arbeitsgemeinschaften des Ortsvereines
 - 1.5 die Beschlußfassung über Anträge
 - 1.6 die Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren
 - 1.7 die Wahl der Delegierten für die Kreisdelegiertenkonferenzen
 - 1.8 die Wahl der Delegierten für Nominierungskonferenzen des Kreisverbandes zur Wahl der Bundestagskandidatin/des Bundestagskandidaten, der Landtagskandidatin/des Landtagskandidaten (Zweitkandidatin/-kandidat)
 - 1.9 a) die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat.
b) Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag.
 - 1.10 Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern im Ortsverein
2. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal in jedem Quartal, jedoch mindestens dreimal jährlich einberufen werden. Zu den Mitgliederversammlungen des Ortsvereines hat jedes Mitglied Zutritt und Rederecht.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ortsvereinsvorstand. Tagungsort und Tagungszeit bestimmt der Ortsvereinsvorstand. Der Termin und die Tagesordnung soll den Ortsvereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag der nach § 4, Abs. 6 und 7 Antragsberechtigten sind bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.
 4. Für Mitgliederversammlungen, bei denen Wahlen (siehe § 4, Ziffer 1.6 bis 1.9) stattfinden, gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen, sonst eine Woche.
 5. Innerhalb der ersten vier Monate jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Hierbei stehen die unter § 4, Ziffer 1.1 bis 1.10 genannten Berichte, Entlastungen und Wahlen auf der Tagesordnung.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes
 - b) auf Antrag eines Zehntels der eingetragenen Mitglieder
 7. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung abstimmen soll, kann jedes Mitglied des Ortsvereines stellen. Grundsätzlich sollen Anträge jedoch mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Ortsvereinsvorsitzenden eingereicht werden. Dadurch wird gewährleistet, daß die Anträge schriftlich und in ausreichender Anzahl den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorliegen.
 8. Die Anträge sind mit voller Namensnennung von fünf Mitgliedern zu unterzeichnen, wenn sie als Initiativantrag in der jeweiligen Mitgliederversammlung eingebracht werden.

9. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

V. Der Ortsvereinsvorstand

§ 5

1. Der Ortsvereinsvorstand führt den Ortsverein organisatorisch und vertritt ihn politisch nach außen.
2. Der Ortsvereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 dem geschäftsführenden Ortsvereinsvorstand
 - a) der/dem Ortsvereinsvorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Ortsvereinsvorsitzenden
 - c) der/dem Ortsvereinskassiererin/Ortsvereinskassierer
 - d) der/dem Schriftführerin/Schriftführer
 - e) der/dem Pressereferentin/Pressereferenten
 - f) mindestens acht, höchstens zehn Beisitzerinnen/Beisitzern
 - g) zwei Kassenrevisorinnen/Kassenrevisoren
 - h) je einer/einem jährlich zu wählenden Vertreterin/Vertreter der im Ortsverein bestehenden Arbeitsgemeinschaften.
 - 2.2. mit beratender Stimme
 - a) der/dem Vorsitzenden der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion
 - b) einer/einem Vertreterin/Vertreter der Ortschaftsräte der kleinen Stadtbezirke von Villingen-Schwenningen
 - c) den Leiterinnen/Leitern der fachpolitischen und anderen Arbeitskreise im Ortsverein
 - d) die/der sozialdemokratische Abgeordnete des Bundestagswahlkreises, sofern diese Person dem Ortsverein angehört
 - e) die/der sozialdemokratische Abgeordnete des Landtagswahlkreises, sofern diese Person dem Ortsverein angehört
 - f) der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, der/dem Ersten Bürgermeisterin/Ersten Bürgermeister von Villingen-Schwenningen, sofern diese Personen dem Ortsverein angehören.
 - g) der Ehrenvorsitzenden des Ortsvereins
3. Der geschäftsführende Ortsvereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsvereines und bereitet Mitgliederversammlungen vor.
4. Der Ortsvereinsvorstand ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens eine Woche.
6. Zum Aufgabengebiet des Ortsvereinsvorstandes gehören:

- a) Zwischen Mitgliederversammlungen über wichtige Fragen des Ortsvereins zu entscheiden.
 - b) Richtlinien für die Arbeit des Ortsvereins auf politischem und kommunalpolitischem Gebiet festzulegen.
 - c) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Ortsverein und SPD-Gemeinderatsfraktion durch regelmäßige gemeinsame Sitzungen.
 - d) Die Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen sowie Delegierte zu den überörtlichen Gebietsverbänden und Wahlkreis Konferenzen zur Wahl durch die Mitglieder vorzuschlagen.
7. Die/der Ortsvereinsvorsitzende vertritt den Ortsverein nach außen.
 8. Die/der Vorsitzende des Ortsvereins ist zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise einzuladen.
 9. Der Ortsvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung und die Aufgabenverteilung näher regelt.
 10. a) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes nach § 5, Ziffern 2.1 a bis 2.1 g werden auf einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine/ein nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gewählte/r Nachfolgerin/Nachfolger bleibt nur bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt.
b) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Daher sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.

VI. Kassengeschäfte

§ 6

1. Die Kassengeschäfte des Ortsvereins führt die/der Ortsvereinskassiererin/Ortsvereinskassierer. Sie/er vertritt in Kassengeschäften den Ortsverein nach außen.
2. Im Fall der Verhinderung der/des Ortsvereinskassiererin/Ortsvereinskassierers führt die/der Ortsvereinsvorsitzende oder ein vom geschäftsführenden Vorstand bestimmtes Mitglied des Ortsvereinsvorstandes nach § 5, Ziffer 2.1 die Kassengeschäfte.
3. Die Kassenführung wird von den Kassenrevisoren mindestens zwei Mal jährlich geprüft.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Protokollführung

§ 7

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Die Protokolle sind von der/dem Ortsvereinsvorsitzenden und von der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Ortsvereines kann die Protokolle einsehen. Auf Verlangen sind Minderheitsmeinungen aufzunehmen.

VIII. Schiedskommission

§ 8

Für den Ortsverein gilt die Schiedsordnung des Organisationsstatuts der SPD.

IX. Änderungen und Inkrafttreten des Ortsvereinstatuts

§ 9

Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung durch den Ortsverein spätestens eine Woche vor der Versammlung im Wortlaut mitzuteilen.

§ 10

Dieses Statut tritt am 21. November 2001 in Kraft. Seine Bestimmungen gelten von diesem Tag an für alle bestehenden Organe des Ortsvereines.